



An:

1. Bundeskanzleramt, verfassungsdienst@bka.gv.at
2. Präsidium des Nationalrats, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes

Wien, 14. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Ministerialentwurf mit der Zahl 95/ME (27. GP)¹, der vom Bundeskanzleramt eingebracht wurde, nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemeines

Das Forum Informationsfreiheit hat bereits im Mai 2014 zum Ministerialentwurf eines neuen Art. 22a B-VG², sowie im Dezember 2015 zum Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes³ Stellung genommen.

Der vorliegende Entwurf ist im Vergleich zu den vergangenen Entwürfen sowie zur aktuellen Gesetzeslage für institutionelle Anfrager (wie NGOs und JournalistInnen) als Fortschritt anzusehen und berücksichtigt einige wichtige Anregungen der Zivilgesellschaft. Einem Kulturwandel und der Erfüllung des Ziels⁴ „*Das Recht auf Information vermittelt einen raschen, direkten Zugang zur Information*“ stehen jedoch fehlende Konsequenzen für eine Nichtbeantwortung von Anfragen sowie die vorgesehene wenig schlagkräftige Rechtsdurchsetzung entgegen.

Wer eine Anfrage zu einer sensiblen Causa stellt, wird sich weiterhin auf einen **langen, mühsamen Weg durch die Instanzen** mit Rechtsbeistand einstellen müssen. Die zahlreichen Fragen, die der Gesetzesentwurf offen lässt, werden dazu führen, dass die Spruchpraxis über zahlreiche einzelne Verfahren und über Jahre oder gar Jahrzehnte aufgebaut werden muss. Der Aufwand für die Anfragersteller wird enorm sein, da keine Unterstützung der Anfragersteller durch eine/n Informationsbeauftragte/n vorgesehen ist.

Wir müssen daher weiterhin das unverständliche Fehlen eine/r unabhängigen Informationsbeauftragten scharf kritisieren. Solche Stellen gelten international als gute Praxis⁵ und werden vom Forum Informationsfreiheit seit seiner Kampagne Transparenzgesetz.at im Jahr 2013 gefordert. **Für keine der üblicherweise von**

„Denn Österreichs Bürger haben das Recht zu wissen“

Forum Informationsfreiheit (FOI)
Schuhmeierplatz 9/25
1160 Wien

Erstebank
BIC: GIBAAWXXX
IBAN: AT692011182434942000

ZVR 796723786

office@informationsfreiheit.at
www.informationsfreiheit.at

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00095/index.shtml

² https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_00959/index.shtml

³ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SN/SN_00272/

⁴ Dieses Ziel wird in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung gesetzt

⁵ So wurde etwa Deutschland, das einen Bundesbeauftragten für Informationsfreiheit und Datenschutz hat, im Jahr 2020 im Rahmen der Implementation Review der UN Konvention gegen Korruption empfohlen, die Aufsicht über die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes weiter zu stärken und auszubauen: UNCAC – Germany, final country report, S. 118, https://www.unodc.org/documents/treaties/UNCAC/CountryVisitFinalReports/2020_11_06_Germany_Final_Country_Report.pdf

Informationsfreiheitsbeauftragten ausgeführten Funktionen wurde im vorliegenden Entwurf eine gleichwertige Lösung vorgesehen. Ohne eine solche unabhängige Stelle, für die international zahlreiche Vorbilder bestehen, wird das in den Erläuterungen genannte Ziel einer Vorreiterrolle Österreichs in internationalen Rankings unerreicht bleiben.

Am vorliegenden Entwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz (IFG) begrüßen wir, dass offenbar eine einheitliche bundesgesetzliche Regelung für sämtliche Vollzugsbereiche (Bund, Länder, Gemeinden) vorgesehen ist, und dass das Verfahren im Vergleich zum derzeitigen AuskunftspflichtG verbessert werden soll. Unverzichtbar sind jedenfalls das Prinzip des direkten Zugänglichmachens von Information bzw. Dokumenten, die vorgesehene Interessenabwägung, die Gewährung von „partial access“⁶, die Ausweitung der Informationspflicht auf sämtliche staatlichen Stellen, die aktive Veröffentlichung von Informationen allgemeinen Interesses sowie die Vorgabe, dass Verwaltungsgerichte in der Sache (ob und inwieweit eine Information herausgegeben werden soll, nicht nur ob Geheimhaltungs-Bescheide der Behörde rechtmäßig sind) entscheiden sollen.

Die Unzulänglichkeiten des Entwurfes stehen jedoch einer bürgerfreundlichen Handhabung des Grundrechts auf Informationszugang entgegen und werden auch bei der Handhabung durch Behörden Schwierigkeiten und vermeidbare Aufwände hervorrufen. Diese Unzulänglichkeiten können vor allem im Bereich der Definitionen und Zuständigkeiten sowie in den im internationalen Vergleich weit gefassten Geheimhaltungstatbeständen verortet werden.

Außerdem geht aus dem Entwurf nicht hervor, ob eine Ersatzregelung für den Straftatbestand der Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB) geplant ist. **Die transparente Handhabung von Informationen mit Strafe zu bedrohen wäre mit einem Kulturwandel nicht vereinbar.** Die Herausgabe von Informationen durch öffentliche Bedienstete sollte nicht oder nur in konkreten, offensichtlichen und wissentlichen Fällen des Geheimnisverrats (Amtsmissbrauch, Korruptionsdelikte, etc.) strafbar sein.

Rechtsschutz

Ein effektiver und zeitnaher Rechtsschutz wird durch die aktuelle Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht sichergestellt, was sich auch in bisherigen Verfahren gezeigt hat. Der vorliegende Entwurf übernimmt die bisherigen Verfahrensregeln in ihren Grundzügen und erbt viele Schwachstellen, die das Forum Informationsfreiheit öffentlich und in Hintergrundgesprächen wiederholt thematisiert hat.

Praxisbeispiel „Einsparungsvorschläge der Stadt Wien“⁷

Selbst nach einer Entscheidung des VwGH, dass Informationen zu erteilen sind, wurden nur Teile der rechtmäßig angefragten Informationen herausgegeben. Die Behörde vertrat den Standpunkt, die Auskunft vollinhaltlich erteilt zu haben. Die einzige Möglichkeit, eine Entscheidung des Höchstgerichts durchzusetzen, war eine erneute Säumnisbeschwerde an das Verwaltungsgericht.

Ein konkretes, richterliches Verfahren zur Durchsetzung von Entscheidungen wäre vorzusehen, das nicht darauf aufbaut, ein neues Verfahren zu führen. Die Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen den Behörden zu überlassen, die sich gegen diese

⁶ Gemeint ist damit der teilweise Zugang zu Informationen, etwa durch teilweises Schwärzen von Dokumenten, wenn es für Teile der Information überwiegende Geheimhaltungsgründe gibt.

⁷ <https://www.derstandard.at/story/2000117726511/>

Entscheidungen gewehrt haben, wird unserer Erfahrung nach zu weiteren unzureichenden Informationsübermittlungen führen.

Praxisbeispiel „Einsparungsvorschläge der Stadt Wien“ (2)⁸

Zur Entscheidung über die Säumnisbeschwerde – also ob die Behörde die Auskünfte vollinhaltlich erteilt hatte – forderte das Verwaltungsgericht die Übersendung der Akten, deren Inhalte angefragt wurden. Die Behörde kam der Aufforderung nicht nach, der Richter sah sich außerstande, den Informationszugang durchzusetzen.

Es muss weiters klargelegt werden, dass das Gericht ein eigenes Beweiserhebungsverfahren durchführen und die Behörde zur Übermittlung aller Dokumente verpflichten kann. Die aktuelle Rechtslage erlaubt es Behörden weiterhin, dem zuständigen Gericht den Zugang zu den angefragten Dokumenten zu verweigern. Die Tshwane Principles⁹ schreiben fest, dass dies zu vermeiden sei: *„All oversight, ombuds, and appeal bodies, including courts and tribunals, should have access to all information, including national security information, regardless of classification level, relevant to their ability to discharge their responsibilities.“* In Deutschland ist das über ein in-camera-Verfahren möglich. Darunter versteht man ein Verfahren, bei dem Beweise zwar in den Prozess eingeführt, der Gegenpartei aber nicht zur Kenntnis gebracht werden.¹⁰ Das Gericht kann damit unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Parteien die Informationen / Dokumente sichten und auf behauptete Geheimhaltungsgründe prüfen. In Österreich ist ein solches Verfahren bisher nicht vorgesehen.

Es ist dem Verwaltungsgericht weiterhin möglich, Verfahren zur Behörde zurückzuweisen, wenn die Durchführung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens unterlassen wurde (§ 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG). Die Kosten für diese Verfahren hat der Antragsteller zu tragen, obwohl es keine inhaltliche Entscheidung gibt. **Statt einer Zurückverweisung muss vorgesehen werden, dass das Gericht die Behörde zu konkreten Ermittlungsschritten anweisen kann.**

Praxisbeispiel Eurofighter-Vertragswerk

Zweimal wurde vom Verwaltungsgericht entschieden, dass ein Verfahrensfehler vorlag und die Behörde den Bescheid nachbessern musste. Neben dem Zeitaufwand – die erste Beschwerde wurde im Juli 2015 eingereicht, die erste inhaltliche Entscheidung des BVwG erfolgte im Februar 2019 – musste die Beschwerdegebühr von 30 € nicht nur einmal, sondern dreimal bezahlt werden.

Weiters ist dem Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen, wie den Verwaltungsgerichten die Einhaltung der Entscheidungsfrist von zwei Monaten ermöglicht werden wird. Aktuell beträgt sie 6 Monate und wird regelmäßig nicht eingehalten. Ein Fristsetzungsantrag an den VwGH ist weiters mit einem Kostenrisiko und einer Anwaltpflicht verbunden. **Fristsetzungsanträge sollten jedenfalls kostenfrei sein, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung noch keine Entscheidung ausgefertigt wurde.**

⁸ <https://www.derstandard.at/story/2000117726511/>

⁹

[https://issat.dcaf.ch/download/22892/289132/Global%20Principles%20on%20National%20Security%20and%20the%20Right%20to%20Information%20\(Tshwane%20Principles\)%20-%20June%202013.pdf](https://issat.dcaf.ch/download/22892/289132/Global%20Principles%20on%20National%20Security%20and%20the%20Right%20to%20Information%20(Tshwane%20Principles)%20-%20June%202013.pdf)

¹⁰ Birgit Schneider, Rechtsdurchsetzung und Geheimnisschutz - ein Widerspruch?, ÖJZ 2013/18

Diese Verbesserungen sollten unabhängig von unserer Forderung nach der Einrichtung eine/r Informationsfreiheitsbeauftragten umgesetzt werden, da diese Schwachstellen nicht nur in Verfahren zur Auskunftspflicht zu tragen kommen.

Die Verwaltungsrichtervereinigung hat unter dem Titel „Agenda Verwaltungsgerichtsbarkeit 2022 – Praxiserfahrungen und Forderungsprogramm“ ebenso relevante Verbesserungsvorschläge veröffentlicht. Beispiele für Vorschläge, die wir unterstützen, sind:

- Verpflichtung der Behörde bei Säumnis, den Bescheid nachzuholen und **Kostenpflicht der Behörde bei fortgesetzter Untätigkeit**
- Ermittlungsaufträge an Behörde (analog § 269 Abs. 2 BAO)
- Nachholen von Verfahrensschritten durch die Behörde
- Schaffung eines verwaltungsgerichtlichen Vergleichs
- Schaffung einer Mediationsmöglichkeit
- Schaffung eines In-camera-Verfahrens

Die Verwaltungsrichtervereinigung moniert in einer rezenten Veröffentlichung¹¹ außerdem: „Problem: Mangelnde Akzeptanz verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen durch Behörden

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs beleuchtet ein Problem, mit dem die Verwaltungsgerichte wiederholt konfrontiert sind: Die mangelnde Akzeptanz ihrer Entscheidungen durch die Behörden. Ein Phänomen, das nicht nur in Wien, aber dort besonders zu beobachten ist. So beschwerten sich Anwälte immer wieder darüber, dass sich der Magistrat der Stadt Wien in Aufenthaltsverfahren weigert, die Karten für vom Verwaltungsgericht erteilte Aufenthaltstitel auszufolgen, solange nicht die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zugestellt ist.

In Mindestsicherungsverfahren wurde in der Vergangenheit gegen Gerichtsentscheidungen zwar keine Revision erhoben, aber der aufgehobene Bescheid abermals erlassen.“

Trotz der Verkürzung der Fristen für die Bescheiderstellung und die Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte werden **jahrelange Verfahren weiterhin unumgänglich sein**. Behörden akzeptieren oft Entscheidungen der Verwaltungsgerichte nicht und legen **Amtsrevision** ein. **Auf Entscheidungen über Revisionen wartet man oft Jahre lang**. Der Verwaltungsgerichtshof muss mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet sein, Verfahren auch innerhalb weniger Monate entscheiden zu können.

Praxisbeispiele Revisionen

Die Anfrage „Eurofighter-Vertrag“ aus dem Jahr 2015 wurde 2019 vom Verwaltungsgericht entschieden (W211 2169147-1/2E). Revision wurde Anfang April 2019 eingelegt. Erst im August 2020 wurde ein Vorverfahren eingeleitet und der Behörde die Gelegenheit zur Revisionsbeantwortung gegeben, eine Entscheidung ist Stand Anfang April 2021 noch nicht erfolgt.

Gegen die Entscheidung zu „Einsparungsvorschlägen der Stadt Wien“ (VGW-101/042/13427/2019-2) im Mai 2020 wurde im Juli 2020 Amtsrevision durch die Behörde eingebracht. Die aufschiebende Wirkung wurde zuerkannt, bis April 2021 wurde dem Anfrager keine Gelegenheit zur Revisionsbeantwortung gegeben.

Die Stadt Wien reichte im Oktober 2019 Amtsrevision in einem Verfahren der Quo Vadis Veritas Redaktions GmbH ein. Eine Revisionsbeantwortung wurde Anfang Dezember 2019 eingereicht. Bis September 2020 – dem Ende der redaktionellen Tätigkeit der Quo Vadis Veritas – erfolgte keine Entscheidung des VwGH.

¹¹ <https://uvsvereinigung.wordpress.com/2021/03/12/judikatur-vfgh-verfahrensrecht-behoerden-sind-zur-unverzueglichen-umsetzung-der-rechtsauffassung-des-verwaltungsgerichtes-verpflichtet-auch-wenn-die-schriftliche-ausfertigung-eines-muendlich-verku/>

IFG-Beauftragter

Informationsfreiheitsbeauftragte nach internationalem Vorbild füllen folgende Funktionen aus:

- Unterstützung der Behörden bei der Umsetzung der Veröffentlichungspflicht
- Herausgabe von Empfehlungen zur Abwägung von Interessen
- Unterstützung von Behörden bei der Beantwortung von Informationsanfragen (Effizienzsteigerung und Arbeitsentlastung der Behörden durch Vermeidung unnötiger, unhaltbarer Ablehnungsbescheide)
- Unbürokratische Anlaufstelle für BürgerInnen wenn der Zugang zu Informationen verweigert wird (Beschwerdeinstanz)
- Gebündelte Kompetenzstelle zur Förderung eines Kulturwandels in der Verwaltung – Organisation von Schulungen für VerwaltungsmitarbeiterInnen, Herausgabe von Handlungsempfehlungen, Darstellung der einschlägigen Rechtsprechung, Stellungnahmen in Gesetzgebungsverfahren, die Transparenz betreffen, sowie regelmäßig aktualisierte Vorgaben, welche Informationen von allgemeinem Interesse sind und somit automatisch zu veröffentlichen sind
- Schaffung eines Bewusstseins zur Informationsfreiheit in der Öffentlichkeit (Informationsmaterialien für Bürgerinnen und Bürger, Schulen, etc.)
- Erstellung von Berichten zur Umsetzung der Veröffentlichungspflicht und des Informationsfreiheitsgesetzes (samt Jahresbericht an den Nationalrat)

Solche unabhängigen Behörden werden in allen ambitionierten Informationsfreiheitsgesetzen vorgesehen, ihr fehlen im vorliegenden Gesetzesentwurf ist daher nicht nachvollziehbar. Der öffentlich geäußerte Grund, keine neuen Behörden schaffen zu wollen, ist ebensowenig nachvollziehbar, da diese Regierung bereits zahlreiche neue Beauftragte und Behörden geschaffen hat.¹²

Rolle und Mandat von Informationsfreiheitsbeauftragten im europäischen Vergleich:¹³

Im europäischen Vergleich bleiben die im Entwurf vorgesehenen Mandate bzw. Befugnisse der Datenschutzbehörde weit hinter der Rolle von Informationsfreiheitsbeauftragten oder -Kommissionen bzw. -Behörden zurück. Welche Gestalt eine solche Behörde annehmen kann, haben wir aufgrund europäischer Vorbilder in folgenden Kategorien dargestellt.

Mandat: Die Rollen und Befugnisse von Informationsfreiheitsbeauftragten bzw. Informationsfreiheitsbehörden sind unterschiedlich ausgestaltet und beinhalten oft

- Behörden in der Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Transparenz-Bestimmungen zu beraten und anzuleiten (u.a. Deutschland, Frankreich, Slowenien, Kroatien, Estland, UK),
- im Streitfall zwischen AntragstellerIn und informationspflichtiger Stelle zu vermitteln bzw. über die Herausgabe von Informationen (vor-)zu entscheiden und dafür die Informationen selbst einzusehen, und Geheimhaltungsgründe sowie öffentliches Interesse an der Veröffentlichung zu bewerten und abzuwägen (in mehreren Ländern können die Informationsfreiheitsbeauftragten Informationen nach einer Entscheidung direkt selbst veröffentlichen),
- Regelungen auszuarbeiten, um die Umsetzung der Transparenz-Regeln sicherzustellen,

¹² <https://www.kleinezeitung.at/politik/innenpolitik/5953309/> und <https://www.derstandard.at/story/2000124790725/>

¹³ Eingeflossen sind die Beispiele von Albanien, Kroatien, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Nord Mazedonien, Montenegro, Schweden, Portugal, Serbien, Slowenien, Spanien, Schweiz und dem Vereinigten Königreich, in denen es Informationsfreiheitsbeauftragte, zuständige Kommissionen, Behörden oder Ombudspersonen gibt, unter deren Mandat die Informationsfreiheit fällt.

- falls nötig Kontrollen in den Räumlichkeiten von Behörden (u.a. Albanien, Kroatien, Estland, Irland, Slowenien) durchzuführen,
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Verwaltung in Sachen Transparenz durchzuführen (u.a. Kroatien, Italien, Serbien, Spanien) und das öffentliche Bewusstsein und Wissen zum Recht auf Information zu fördern,
- die Umsetzung der gesetzlichen Transparenzbestimmungen (u.a. in Irland, UK, Kroatien, Portugal und Serbien) in der Praxis zu kontrollieren;
- In Albanien, Montenegro und Spanien können die Informationsfreiheits-Stellen Sanktionen verhängen, etwa wenn Behörden unrechtmäßig Informationen vernichten.

Unabhängigkeit: In zahlreichen Ländern, darunter in Deutschland und in der Schweiz, ist die Unabhängigkeit der Informationsfreiheitsbeauftragten gesetzlich abgesichert, die Beauftragten verfügen über ihr eigenes Budget. In Serbien und Kroatien etwa genießen die Beauftragten Immunität, die nur vom Parlament aufgehoben werden kann.

Bestellung: In den meisten europäischen Ländern, die Informationsfreiheitsbeauftragte haben, spielen Parlamente eine wichtige Rolle bei der Bestellung (darunter in Irland, Nord Mazedonien, Montenegro, Serbien, Slowenien, und Deutschland).

Mandatsperiode: in den meisten Ländern werden Beauftragte für fünf Jahre (u.a. Deutschland, Kroatien, Slowenien) bis sieben Jahre (Serbien, Vereinigtes Königreich) bestellt. In Deutschland und UK ist das Mandat auf eine Amtszeit beschränkt.

Entlassung: Die Gründe für die vorzeitige Entlassung eines/r Beauftragten sind in vielen Ländern genau beschrieben; die dafür notwendigen Entscheidungsprozesse sollen politische Motive für eine Entlassung erschweren. In Deutschland etwa enthebt der Bundespräsident auf Vorschlag des Präsidenten des Bundestages den/die Bundesbeauftragte des Amtes, wenn die oder der Bundesbeauftragte eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt.¹⁴

Kosten: Die Kosten pro Einwohner für den Informationsfreiheitsbeauftragten und ihr ExpertInnen-Team sind gering und liegen zwischen 6 Cent (Spanien, Portugal; UK: 9 Cent; Mazedonien: 11 Cent; Schweiz: 13 Cent) und 66 Cent (Irland) pro Einwohner und Jahr.¹⁵

¹⁴ § 12 Bundesdatenschutzgesetz, <https://dejure.org/gesetze/BDSG/12.html>

¹⁵ Berechnungen: Mathias Huter, für das Jahr 2018.

Konsequenzen

Unsere Erfahrungen zeigen außerdem, dass Behörden unter der bisherigen Gesetzeslage im Zweifel Anfragen ablehnen. Auch vor Gericht wurden mehrfach Behauptungen vorgebracht, die sich im Nachhinein als zumindest unvollständig herausstellten. Beispielsweise argumentierten Behörden mit hohen Aufwandsschätzungen – obwohl weit weniger aufwändige Möglichkeiten für eine Beantwortung der Anfrage nicht nur offensichtlich vorhanden waren, sondern auch von Antragstellern explizit auf sie hingewiesen wurde. Vom Verwaltungsgericht durchgeführte Verhandlungen fanden mehrfach ohne Behördenvertreter statt, da diese die Termine nicht wahrgenommen hatten.

Der Gesetzesentwurf gibt der Behörde zahlreiche Möglichkeiten, eine Informationsherausgabe zu verweigern, eine Mutwilligkeit der Partei zu behaupten (was die Türe für Mutwilligkeitsstrafen von über €700) öffnet. Verwendet die Behörde diese Möglichkeiten willkürlich, sind keine Konsequenzen vorgesehen, dem Antragsteller hingegen entstehen aber vermeidbare Kosten. In diesem Entwurf wird deswegen **keine Chancengleichheit zwischen Behörde und Bürger** geschaffen – die Behörde trägt kein Risiko, der Antragsteller schon.

Dieses Problem zeigt sich außerdem, dass die Behörde ohne Einsatz von Ressourcen Gebühren und Zeitaufwand verursachen kann. Durch eine Nichtbeantwortung einer Anfrage und eine Nichtausstellung eines Bescheides kann der Antragsteller gezwungen werden, seine Anfrage ruhen zu lassen, oder eine Gebühr für eine Entscheidung der übergeordneten Instanz zu bezahlen. Nimmt die Behörde eine Beschwerdeentscheidung nicht vor, wird das Gericht gezwungen, den Sachverhalt festzustellen und der Antragsteller gezwungen, seine Zeit zu investieren, um bei einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen – da in dieser die Behörde erstmals inhaltlich argumentieren wird.

Es wäre also **zumindest** festzulegen, dass die Behörde im Fall von erfolgreichen Rechtsmitteln, **bei nicht zurückgewiesenen Säumnisbeschwerden** und aufgehobenen Bescheiden **die Kosten des Rechtsmittels erstatten** muss. Weiters wären bei offensichtlicher Mutwilligkeit der Behörde – oder offensichtlich falschen Vorwürfen einer Mutwilligkeit des Antragstellers – **Sanktionen abseits des Amtsmissbrauchs** zu schaffen.

Die Tshwane Principles¹⁶ zeigen in Prinzip 45 und 46 den Weg auf, der hier besprochen werden sollte: strafrechtliche Sanktionen für die Veröffentlichung von Informationen sind auszuschließen (Disziplinarmaßnahmen können jedoch möglich sein). Strafrechtlich belangbar sollen jedoch Personen sein, die gerichtliche Entscheidungen zur Herausgabe von Informationen nicht umsetzen oder Informationen löschen oder verfälschen, um den öffentlichen Zugang zu Informationen zu verhindern.

¹⁶

[https://issat.dcaf.ch/download/22892/289132/Global%20Principles%20on%20National%20Security%20and%20the%20Right%20to%20Information%20\(Tshwane%20Principles\)%20-%20June%202013.pdf](https://issat.dcaf.ch/download/22892/289132/Global%20Principles%20on%20National%20Security%20and%20the%20Right%20to%20Information%20(Tshwane%20Principles)%20-%20June%202013.pdf)

Informationszugangsrechte

Artikel 22a.

(1) Die Organe der Gesetzgebung, die Organe der Verwaltung samt den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organen, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe, die Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshof, der Verfassungsgerichtshof, die Volksanwaltschaft und die von den Ländern für den Bereich der Landesverwaltung geschaffenen Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft haben Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit diese nicht gemäß Abs. 2 geheim zu halten sind.

(2) Jedermann hat gegenüber den Organen der Gesetzgebung, den Organen der Verwaltung samt den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organen, den Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, dem Rechnungshof, den Landesrechnungshöfen, den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Verfassungsgerichtshof, der Volksanwaltschaft und den von den Ländern für den Bereich der Landesverwaltung geschaffenen Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs nur gegenüber ihren Angehörigen informationspflichtig.

(3) Jedermann hat gegenüber den der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmung erforderlich ist oder, sofern ein vergleichbarer Zugang zu Informationen gewährleistet ist, gesetzlich anderes bestimmt ist.

(4) Die näheren Regelungen sind 1. in einem besonderen Bundesgesetz einheitlich zu treffen, wobei der Bund den Ländern Gelegenheit zu geben hat, an der Vorbereitung solcher Gesetzesvorhaben mitzuwirken und ein solches Bundesgesetz nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden darf; 2. in Vollziehung Bundes- oder Landessache, je nachdem, ob die den Gegenstand der Information betreffende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist. Durchführungsverordnungen zu dem nach Z 1 ergehenden Bundesgesetz sind vom Bund zu erlassen.

Wir begrüßen den Entfall von Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG. Das Ziel des Gesetzes – eine Verwaltung, deren Handeln so transparent wie möglich ist – sollte im Sinne einer **Staatszielbestimmung** explizit im Gesetzestext vorkommen. Weiters begrüßen wir die Klarstellung in den Erläuterungen, dass die Geheimhaltungsgründe einfachgesetzlich nur eingeschränkt, nicht jedoch erweitert werden können.

zu § 1. IFG – Anwendungsbereich

Anwendungsbereich § 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich

1. der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. der Organe der gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper,
3. der Organe sonstiger juristischer Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind,
4. der Organe der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie
5. der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Unternehmungen.

Aus unserer Sicht ist entscheidend, dass sämtliche bei der Behörde vorhandenen Aufzeichnungen grundsätzlich Gegenstand einer Anfrage nach dem IFG sein können müssen, soweit nicht anwendbare Ausnahmen zum Tragen kommen. Eine implizite Einschränkung auf den Wirkungs- bzw. Geschäftsbereich durch die Einschränkung des Anwendungsbereiches wird zu negativen Kompetenzkonflikten führen, die mühsam vor Gerichten ausgetragen werden müssen. Wir schlagen folgende Formulierung (und entsprechend Anpassungen der Artikel) vor:

„Dieses Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen durch [...]“

zu § 2. (1) IFG

Begriffsbestimmungen § 2.

(1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Anstalt, einer Stiftung oder eines Fonds oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

(2) Informationen von allgemeinem Interesse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind, insbesondere Studien, Gutachten, Stellungnahmen und Verträge mit einem Gegenstandswert von mindestens 100 000 Euro.

Aus unserer Sicht ist entscheidend, dass sämtliche bei der Behörde vorhandenen Aufzeichnungen als Information gemäß IFG zu gelten haben und daher auch zu beauskunfteten sind, soweit nicht die spezifischen Ausnahmen zum Tragen kommen.

Positiv ist hervorzuheben, dass vorgesehen ist, dass grundsätzlich jede Aufzeichnung eine Information sein kann.

Die im Entwurf vorgesehene Einschränkung der Definition des Informationsbegriffs auf „**Aufzeichnungen, die amtlichen [...] Zwecken**“ **im Wirkungsbereich** des jeweiligen Organs dienen, könnte so verstanden werden, dass a priori keine Auskunft über etwaige gesetzwidrig gesammelte Informationen erteilt werden darf, was die Kontrollfunktion der Informationsfreiheit aushöhlen würde.

Auch die Einschränkung auf den Wirkungsbereich ist nicht nachvollziehbar und kann dazu führen, dass eine Aufzeichnung, die in mehreren Behörden vorliegt, in einer Behörde als Information betrachtet wird, in anderen Behörden jedoch nicht. Dies ist jedenfalls zu vermeiden. Diese Einschränkung kann außerdem zu erheblichen Mehraufwänden für Anfragersteller und Auskunftspflichtige führen, wenn eine Information bei mehreren Stellen vorliegt, aber zunächst juristisch zu klären ist, in wessen Wirkungsbereich sie fällt.

Darüber hinaus verweisen wir auf den General Comment Nummer 34 des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen vom Juli 2011, welcher den Informationsbegriff in Artikel 18 folgendermaßen definiert: „(...) information includes records held by a public body, regardless of the form in which the information is stored, its source and the date of production.“¹⁷

Ein weiteres Vorbild in dieser Hinsicht ist die Transparenz Verordnung der Europäischen Union (VO 1049/2001). Diese erstreckt das Auskunftsrecht in Art 2 Z 3 auf zwei Arten von Dokumenten, nämlich solche, die vom Organ erstellt wurden, und solche, die bei ihm eingegangen sind und sich in seinem Besitz befinden – unabhängig von einer funktionellen Zuständigkeit. Auch die Europarats-Konvention zum Zugang zu offiziellen Dokumenten (Tromsø Convention) definiert „official documents“ als „all information recorded in any form, drawn up or received and held by public authorities.“¹⁸

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede Aufzeichnung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden ist.“

¹⁷ United Nations Human Rights Committee, 2011, General comment No. 34, para 18, <https://www2.ohchr.org/english/bodies/hrc/docs/gc34.pdf>

¹⁸ <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/0900001680084826>

zu § 3 IFG – Zuständigkeit

Zuständigkeit § 3.

(1) Zuständig zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und zur Gewährung von Zugang zu Informationen ist jenes Organ, zu dessen Wirkungsbereich die Information gehört. Für das jeweilige Organ ist dies insbesondere

- 1. hinsichtlich von Informationen aus dem Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung, ausgenommen von solchen aus dem Wirkungsbereich des Bundesrates: der Präsident des Nationalrates bzw. des Landtages;*
 - 2. hinsichtlich von Informationen aus dem Wirkungsbereich des Bundespräsidenten: die Präsidienkanzlei;*
 - 3. hinsichtlich von Informationen aus dem Wirkungsbereich der Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Verfassungsgerichtsbarkeit: die jeweils zuständigen Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit bzw. der Verfassungsgerichtsbarkeit;*
 - 4. hinsichtlich von Informationen aus dem Wirkungsbereich der Gemeinde: der Bürgermeister;*
 - 5. hinsichtlich von Informationen aus dem Wirkungsbereich eines Gemeindeverbandes: das zur Vertretung nach außen berufene Organ;*
 - 6. hinsichtlich von Informationen aus dem Wirkungsbereich eines Selbstverwaltungskörpers: das zur Vertretung nach außen berufene Organ;*
 - 7. hinsichtlich von Informationen aus dem Wirkungsbereich des Rechnungshofes bzw. Landesrechnungshofes: der Präsident des Rechnungshofes bzw. Direktor des Landesrechnungshofes;*
 - 8. hinsichtlich von Informationen aus dem Wirkungsbereich der Volksanwaltschaft bzw. einer vom Land für den Bereich der Landesverwaltung geschaffenen Einrichtung mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft: der Vorsitzende der Volksanwaltschaft bzw. der Landesvolksanwalt.*
- (2) (Verfassungsbestimmung) Zuständig zur Gewährung von Zugang zu Informationen aus dem Wirkungsbereich des Bundesrates ist der Vorsitzende des Bundesrates, dem bei Besorgung dieser Aufgabe auch das Weisungsrecht gegenüber der Parlamentsdirektion zukommt.*

Auch hier liegt die in den Ausführungen zu § 2. (1) dargestellte Problematik vor. Zuständig zumindest für die Gewährung des Zuganges zu Informationen sollte jedes Organ sein, bei dem die Information vorhanden ist oder in dessen Wirkungsbereich (bzw. Tätigkeitsbereich, bzw. Geschäftsbereich) die Information fällt oder für das die Information bereitgehalten wird (wie im Umweltinformationsgesetz - UIG festgeschrieben).

Wir schlagen deswegen folgende Formulierung vor:

„Zuständig zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse ist jenes Organ, zu dessen Wirkungsbereich die Information gehört. Zuständig zur Gewährung von Zugang zu Informationen ist jedes Organ, zu dessen Wirkungsbereich die Information gehört, bei dem die Information vorliegt oder für das die Information bereitgehalten wird.“

Praxisbeispiel Auskunftsbegehren Mathias Huter, 8. Juni 2020¹⁹

Nach der Präsentation der AUA-Rettung durch Finanzminister, Verkehrsministerin und Bundeskanzler ergingen Anfragen an das Finanzministerium und das Klimaschutzministerium zum Inhalt der abgeschlossenen Vereinbarung. Der Inhalt war den Stellen wohl bekannt – ansonsten hätten sie die Einigung wohl nicht präsentiert – Auskünfte darüber wurden jedoch wegen Unzuständigkeit verweigert.

¹⁹ <https://fragdenstaat.at/a/1972> sowie <https://fragdenstaat.at/a/1973>

zu § 5 IFG – Recht auf Zugang zu Informationen

Recht auf Zugang zu Informationen § 5.

Jedermann hat gegenüber den Organen der Gesetzgebung, den Organen der Verwaltung samt den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organen, den Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, dem Rechnungshof, den Landesrechnungshöfen, den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Verfassungsgerichtshof, der Volksanwaltschaft und den von den Ländern für den Bereich der Landesverwaltung geschaffenen Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft ein Recht auf Zugang zu Informationen, soweit sie nicht der Geheimhaltung unterliegen. Gegenüber den gesetzlichen beruflichen Vertretungen haben in Bezug auf Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs alle, in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs ihre Angehörigen ein Recht auf Zugang zu Informationen.

Die **Einschränkung** des Rechts auf Zugang zu Informationen im eigenen Wirkungsbereich der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf die Mitglieder der Vertretungen ist aufgrund des großen Einflusses der beruflichen Vertretungen auch außerhalb der Interessen ihrer Mitglieder **überschießend**. Wir empfehlen, diese Einschränkung zu entfernen und die dadurch zu schützenden Interessen als Geheimhaltungsgrund in § 6 vorzusehen, womit sie einer Abwägung mit dem öffentlichen Interesse zugänglich wird.

Weiters empfehlen wir, explizit eine Öffnungsklausel nach Art. 86 DSGVO vorzusehen. Diese ist zwar nach jüngsten Entscheidungen des VfGH (zB E 4037/2020-10) nicht zwingend nötig, da durch die Pflicht zur Abwägung der Informationsinteressen eine ausreichende gesetzliche Grundlage für eine Übermittlung personenbezogener Daten besteht, wäre aber als Klarstellung wünschenswert. Insbesondere kann durch eine entsprechende Regelung auch eine Zustimmung zur Offenlegung von personenbezogenen Daten neben der notwendigen Interessenabwägung vorgesehen werden. §5 des deutschen Bundes-IFG sieht vor, dass Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt werden muss, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Eine solche Zustimmung wäre von informationspflichtigen Stellen insbesondere bei Abschluss von Verträgen mit Unternehmen (Vergaben, Privatwirtschaftsverwaltung, etc.) immer vorzusehen und dem Vertragspartner mitzuteilen, dass das Unternehmen sich im Rahmen der Informationsfreiheit nicht auf den Datenschutz berufen kann, weil eine solche Zustimmung Voraussetzung für den Vertragsabschluss mit der öffentlichen Hand ist.

zu § 6 IFG – Geheimhaltung

Geheimhaltung § 6.

- (1) Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und nicht zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies
1. aus zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen, insbesondere auch gemäß unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder des Völkerrechts,
 2. im Interesse der nationalen Sicherheit,
 3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung,
 4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
 5. im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, insbesondere
 - a) von Handlungen des Bundespräsidenten, der Bundesregierung, der Bundesminister, der Staatssekretäre, der Landesregierung, einzelner Mitglieder derselben und des Landeshauptmannes, insbesondere im Interesse der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung der Bundes- bzw. Landesregierung oder von einzelnen ihrer Mitglieder oder ihrer unmittelbaren Vorbereitung,
 - b) im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens oder der Vorbereitung einer Entscheidung, Prüfung oder des sonstigen Tätigwerdens des Organs, insbesondere auch zum Schutz von Rechtsvorschriften über die Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen,
 - c) im Interesse der Gesetzgebung, der im Bereich der Organe der Gesetzgebung offensichtlich im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats von Abgeordneten stehenden Verwaltungsangelegenheiten sowie der Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates bzw. des Landtages an der Vollziehung,
 6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder
 7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere
 - a) zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten,
 - b) zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen oder
 - c) zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen, nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf einen Teil der Information zu, unterliegt nur dieser der Geheimhaltung.

Der Entwurf folgt internationalen Vorbildern, indem er eine **Abwägung im Einzelfall** zwingend vorsieht sowie für den Fall, dass ein Geheimhaltungsgrund nur auf Teile einer Information anwendbar ist, einen teilweisen Zugang zur Information („**partial access**“) vorschreibt. Auch die Verweise auf international erprobte Vorgangsweisen wie den harm test, einen public interest test (wie sie auch die Tromsø Convention in Artikel 3 vorsieht) begrüßen wir. Diese Maßnahmen sind Voraussetzung dafür, dass die Organe und in der Folge auch die Gerichte die Interessenabwägung in einer strukturierten und voraussehbaren Form vornehmen können. Es wäre im Gesetzestext festzuschreiben, dass der **Zugang zu Informationen im Zweifel** oder bei Gleichwertigkeit der Geheimhaltungsinteressen mit dem öffentlichen Interesse **zu gewähren ist**.

Der in den Erläuterungen festgeschriebene Vorrang des Auskunftsrechts, wenn Informationen die Einhaltung oder Bruch von Menschenrechten oder mögliche Korruption betreffen ist ein großer Fortschritt gegenüber den bisherigen Entwürfen.

Zusätzlich sollte jedoch auch der **Einsatz öffentlicher Mittel und die Verwendung öffentlicher Ressourcen** als Beispiel für ein überwiegendes Interesse festgeschrieben werden. Projekte und Maßnahmen, die bei öffentlichen Stellen große Sach-, Personal- oder finanzielle Aufwände verursachen, sind intrinsisch von öffentlichem Interesse. Weitere Kategorien für Informationen, bei denen ein überwiegendes öffentliches Interesse anzunehmen sind, finden sich in den Tshwane Principles²⁰, beispielsweise zu Überwachungsmaßnahmen und Gesundheitsinformationen.

Es sollte außerdem weiters klargestellt werden, dass ab Inkrafttreten des Gesetzes unübliche privatrechtliche Vereinbarungen von Behörden – beispielsweise die Vereinbarung von Pönalen bei Veröffentlichungen von Verträgen oder Vereinbarungen – den Geheimhaltungstatbestand des wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens nicht erfüllen.

²⁰

[https://issat.dcaf.ch/download/22892/289132/Global%20Principles%20on%20National%20Security%20and%20the%20Right%20to%20Information%20\(Tshwane%20Principles\)%20-%20June%202013.pdf](https://issat.dcaf.ch/download/22892/289132/Global%20Principles%20on%20National%20Security%20and%20the%20Right%20to%20Information%20(Tshwane%20Principles)%20-%20June%202013.pdf)

Der Verweis auf den Datenschutz sollte auf den **Datenschutz natürlicher Personen** eingeschränkt werden. Die Interessen von juristischen Personen sollten durch den Verweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und das Urheberrecht ausreichend abgedeckt sein.

Praxisbeispiel Auskunftsbegehren zu COVID-Investitionen in Gemeinden, 12. Oktober 2020²¹

Das Finanzministerium begründete die Auskunftsverweigerung zur Frage, welche Gemeinde Investitionen nach KIG beantragt hatten, mit dem Grundrecht auf Datenschutz der Gemeinden.

Der **Geheimhaltungstatbestand zur unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung** sollte auf solche Informationen eingeschränkt werden, deren Herausgabe den Erfolg von Entscheidungen oder bevorstehenden Maßnahmen vereiteln würde (vgl. Hamburger Transparenzgesetz). Im Hamburger Transparenzgesetz wird auch klargestellt, dass extern eingeholte Expertisen wie Gutachten und Stellungnahmen, Statistiken, Datensammlungen und regelmäßige Ergebnisse der Beweiserhebung nicht der unmittelbaren Entscheidungsfindung dienen. Besonders im Fall von geplanten Projekten, die schon öffentlich diskutiert werden, darf dieser Geheimhaltungstatbestand nicht zur Verhinderung weiterer öffentlicher Diskussionen missbraucht werden. Außerdem sollte festgeschrieben werden, dass der Geheimhaltungsgrund nach Abschluss der Entscheidung nur mehr im Ausnahmefall vorgebracht werden kann.

In den Erläuterungen zum Verweis auf das **Urheberrecht** sollte klargestellt werden, dass sie im Fall von durch die Behörde in Auftrag gegebenen Studien, Gutachten, Inhalten, Materialien und Verträgen, sowie bei von Behördenmitarbeitern oder durch die Behörde selbst erstellten Werken, nicht anwendbar sein darf.

zu § 7 IFG – Informationsbegehren

Informationsbegehren § 7.

- (1) Der Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden.*
- (2) Die Information ist möglichst präzise zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht.*
- (3) Langt bei einem Organ ein Antrag ein, zu dessen Behandlung es nicht zuständig ist, hat es den Antrag ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu weisen.*

Auch bei § 7 (3) IFG sehen wir das Potenzial von negativen Kompetenzkonflikten, die nur durch aufwändige und nicht bürgernahe Rechtsstreite aufgelöst werden können. Auch eine Frist, binnen der die Weiterleitung zu erfolgen hat, sollte angedacht werden.

Sollten Informationen bei einer Behörde vorliegen, sie aber laut der Behörde nicht in ihren Wirkungsbereich fallen, sollte die Behörde jedenfalls für die Erteilung des Informationszuganges zuständig werden, wenn die Anfrage weder an die zuständige Stelle weitergeleitet, noch die Antragsteller auf sie verwiesen wurden.

²¹ <https://fragdenstaat.at/a/2064>

zu § 8 IFG – Frist

Frist § 8.

(1) Der Zugang zur Information ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt (§ 6), ist dem Antragsteller binnen derselben Frist die Nichterteilung des Zugangs mitzuteilen.

(2) Kann der Zugang zur Information aus besonderen Gründen sowie im Fall des § 10 nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 gewährt werden, so kann die Frist um weitere vier Wochen verlängert werden. Dies ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 mitzuteilen.

Vor dem Hintergrund der Erfordernisse tagesaktueller medialer Berichterstattung erscheint die in § 8 IFG vorgesehene Frist, binnen vier Wochen eine Erstauskunft zu erteilen, als probates Mittel, aktuelle journalistische Berichterstattung zu verhindern. Hier ist an die derzeit gängige Praxis der Behörden zu erinnern, Fristen – entgegen dem Gesetzeswortlaut, der eine Beauskunftung ohne unnötigen Aufschub vorschreibt – grundsätzlich auszuschöpfen.

Eine Verkürzung der Erstauskunftsfrist auf **höchstens 10 Arbeitstage mit Verlängerungsmöglichkeit** erscheint daher geboten. Nur unter besonderen Voraussetzungen oder im Einvernehmen mit dem Antragsteller sollte eine weitere Verlängerung ermöglicht werden. Im Rechtsschutzverfahren sollte außerdem eine Überprüfung (Feststellung) ermöglicht werden, ob eine Fristverlängerung zu Recht erfolgte.

Auch die automatische Fristerstreckung im Fall von § 10 ist angesichts der angedachten Frist von 4 Wochen nicht nachvollziehbar. Sie dürfte nur im Fall der Notwendigkeit der Kontaktaufnahme mit zahlreichen betroffenen Personen oder der Notwendigkeit besonders umfangreicher inhaltlicher Erhebungen erweitert werden.

Es wäre außerdem festzulegen, dass dem Antragsteller im Fall der Nichterteilung des Zugangs auch innerhalb der Frist der Grund für die Nichterteilung des Zugangs ausführlich mitgeteilt werden muss.

zu § 9 IFG – Information

Information § 9.

(1) Die Information ist in beantragter oder ansonsten tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; im Übrigen ist eine Information im Gegenstand zu erteilen. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig.

(2) Besteht das Recht auf Information im Hinblick auf die beantragte Information nur zum Teil (§ 6 Abs. 2), ist die Information soweit zu erteilen, sofern dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist. (3) Der Zugang zur Information ist nicht zu erteilen, wenn der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt oder wenn bzw. soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

Die Vorgabe, dass Informationen in beantragter bzw. möglicher Form soweit wie möglich zu erteilen sind, begrüßen wir. Positiv ist auch die Festlegung in den Erläuterungen, dass mangelnde Ressourcen der Behörden nicht automatisch zu einer Nichterteilung der Information führen dürfen.

Zu kritisieren ist die **im internationalen Vergleich beispiellose Nachrangstellung** der Informationserteilung gegenüber den „sonstigen Tätigkeit des Organs“, die im Fall der Berufsvertretungen sogar **eine Verschlechterung zum Istzustand** darstellt. Die Information der Bevölkerung über ihre Tätigkeit ist Aufgabe und Pflicht der Behörden und darf nicht als Kür verstanden werden. Auch das Umweltinformationsgesetz sieht keinen derartigen Nachrang vor. Sollte an einer Nachrangstellung festgehalten werden, wäre zumindest die aktuell im Auskunftspflichtgesetz für die beruflichen Vertretungen vorgesehene Einschränkung „insoweit, als dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird“ verwendet werden.

Außerdem ist festzuschreiben, dass im Fall einer Nichterteilung einer Information etwaige Geheimhaltungsgründe sowie eine detaillierte Aufwandsschätzung zu dokumentieren und auch dem Auskunftswerber mitzuteilen sind.

Der Einzug einer **Mutwillensschränke** eröffnet die Möglichkeit einer Mutwillensstrafe nach § 35 AVG in der Höhe von bis zu € 726. Die Verhängung einer solchen ist auszuschließen.

Praxisbeispiel Auskunftsbegehren Christine Kiesenhofer, 11. Jänner 2021²²

Nachdem Frau Kiesenhofer, ehemalige Gemeinderätin und Bloggerin, vier Auskunftsbegehren an die Gemeinde Kreuzstetten stellte, wurden ihr **Eingabegebühren verrechnet** und ihr **Mutwilligkeit vorgeworfen**, da sie die Tätigkeit der Gemeinde „ohne Verfolgung eines vertretbaren Zwecks“ in Anspruch nehme. Ihr wurden für zukünftige Anfragen **Mutwilligkeitsstrafen in der Höhe von bis zu EUR 726** angekündigt.

zu § 10 IFG – Betroffene Personen

Betroffene Personen § 10.

Greift die Erteilung der Information in die Rechte eines anderen (§ 6 Abs. 1 Z 7) ein, ist dieser davor vom zuständigen Organ tunlichst zu hören.

Die hier vorgeschlagene Regelung ist durchaus vorteilhaft – aktuell wird die Herausgabe von Informationen von Behördenseite oft damit begründet, dass sie aufgrund des Datenschutzes nicht möglich ist. Eine Zustimmungserklärung von Betroffenen vereinfacht die Abwägung jedenfalls.

Es sollte jedoch klargestellt werden, dass Vorab-Zustimmungserklärungen für die Datenweitergabe beispielsweise bei der Vergabe von Förderungen, bei Beschaffungen und beim Abschluss von Verträgen explizit möglich sind und angeregt werden. Weiters darf der durch die Anhörung der betroffenen Dritten entstehende Aufwand **nicht zu Lasten des Antragstellers** in die Aufwandsberechnung nach § 9 (2,3) eingerechnet werden – ansonsten würde ein solcher Aufwand zu einem de-facto Geheimhaltungsgrund werden.

zu § 11 IFG – Rechtsschutz

Rechtsschutz § 11.

(1) Wird der Zugang zur Information nicht erteilt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Wird der Zugang zu Informationen über Angelegenheiten der Gesetzgebung nicht erteilt, ist kein Bescheid zu erlassen.

(3) Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, wie auch im Fall der Erhebung einer Säumnisbeschwerde, hat das Verwaltungsgericht binnen zwei Monaten zu entscheiden. Die Frist zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung (§ 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013) beträgt drei Wochen. § 16 VwGVG ist nicht anzuwenden. Im Fall der rechtswidrigen Nichterteilung des Zugangs zu Informationen hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewährt ist.

Zu den Fristen für die Bescheiderstellung verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu § 8 IFG. Da wir davon ausgehen, dass bereits über die Beauskunftung bzw. Verweigerung der Auskunft rechtsrichtige und dokumentierte Entscheidungen getroffen werden, ist für uns nicht nachvollziehbar, woraus sich das Erfordernis einer zusätzlichen Frist von acht Wochen für die Erlassung eines – in der Sache ohnehin bereits feststehenden – Bescheides ergeben soll.

²² <https://kreuzstettenaktuell.com/2021/03/12/antwort-des-buergermeisters-auf-meine-auskunftsbegehren/>
<https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2021/03/antwort-buergermeister-maerz-2021.pdf>

Wir schlagen eine „**automatische**“ **Bescheiderstellung** vor, wie sie schon im UIG vorgesehen ist.²³ Dies würde die Einheitlichkeit der Rechtsordnung wahren und sicherstellen, dass auch die Gründe für die Nichterteilung der Information bei Ablauf der Frist bekannt gegeben werden. Sollte dies nicht umgesetzt werden, wäre jedenfalls eine kürzere Frist von zwei Wochen für die Bescheiderstellung vorzusehen, wenn die Entscheidung vor dem Antrag auf Bescheiderstellung schon getroffen wurde.

Weitere Unzulänglichkeiten des Rechtsschutzes durch die Verwaltungsgerichte haben wir unter der Überschrift „Rechtsschutz“ zusammengefasst.

zu § 12 IFG – Gebühren

Gebühren § 12.

(1) Anbringen (Informationsbegehren), Anträge auf Informationserteilung und sonstige Anträge im Verfahren zur Informationserteilung, Informationen und Bescheide nach diesem Bundesgesetz sind von den Bundesverwaltungsabgaben und den Gebühren gemäß dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, befreit.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Befreiung gemäß Abs. 1 gilt auch in Bezug auf die Verwaltungsabgaben der Länder und Gemeinden.

Die **Abschaffung von Verwaltungs-, Eingabe- und Bescheidgebühren** ist jedenfalls zu begrüßen. Diese Gebührenfreiheit wird schon jetzt zumindest für *public watchdogs* praktiziert. Auch die Ausführungen in den Erläuterungen, dass Anfragsteller auf Barauslagen hinzuweisen sind, bevor sie anfallen, sind eine wichtige und notwendige Klarstellung.

Behörden bleibt allerdings ein weiterer Weg, Gebühren für Anfragsteller zu verursachen – durch Untätigkeit. Die Nichtbeantwortung einer Anfrage und eine folgende Nichterstellung eines Bescheides ist nur durch einen kostenpflichtigen Rechtsweg zu bekämpfen.

Eine solche Nichtbeantwortung ist keine Seltenheit: in einer Anfrageserie des Mediums *Addendum* wurde berichtet, dass eine Anfrage an alle Gemeinden nur etwa von der Hälfte der Gemeinden positiv oder negativ beantwortet wurde.²⁴

Der Rechtsweg kann leider im Bereich des selbstständigen Wirkungsbereichs von Gemeinden uneinheitlich geregelt sein. Gemäß Art 118 Abs 4 zweiter Satz B-VG besteht in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs ein zweistufiger gemeindeinterner Instanzenzug, soweit dieser gesetzlich nicht ausgeschlossen wird. Grundsätzlich können im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassene Bescheide nicht unmittelbar beim zuständigen Verwaltungsgericht angefochten werden. In diesem Bereich ist ein gemeindeinterner Instanzenzug zum Gemeinderat oder Gemeindevorstand vorgesehen. Von einer gesetzlichen Möglichkeit, Rechtsmittel direkt beim Verwaltungsgericht einbringen zu können, haben sowohl der Bund als auch die Länder nur uneinheitlich Gebrauch gemacht.²⁵ Die Anwendbarkeit dieses gemeindeinternen Instanzenzugs wäre auszuschließen oder sollte jedenfalls gebührenfrei erfolgen, sofern davon auch Bescheide nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf betroffen sein könnten.

Zumindest im Fall einer erfolgreichen Säumnisbeschwerde – wenn nicht bei allen erfolgreichen Rechtsmitteln (siehe unten, Rechtsschutz) – sollten die Gerichtsgebühren der säumigen Behörde (oder den Behördenleitern), nicht dem Auskunftswerber angelastet werden.

²³ § 8. (1): „Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist die informationspflichtige Stelle soweit sie behördliche Aufgaben besorgt. Über gleichgerichtete Anträge kann unter einem entschieden werden.“

²⁴ <https://www.addendum.org/transparenz/was-mit-steuergeld-passiert/>

²⁵ Siehe auch: Julia Dörner, Der Ausschluss des gemeindeinternen Instanzenzugs in Oberösterreich, RFG 2018/27

zu § 13 IFG – Private Informationspflichtige

Private Informationspflichtige Nicht hoheitlich tätige Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen § 13.
 (1) Für die informationspflichtigen, nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen und den Rechtsschutz gegen deren Entscheidungen gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betreffend das Recht auf Zugang zu Informationen sinngemäß und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
 (2) Nicht zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies in sinngemäßer Anwendung des § 6 oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Beeinträchtigung von deren Wettbewerbsfähigkeit erforderlich ist.
 (3) Ausgenommen von der Informationspflicht nach diesem Bundesgesetz sind börsennotierte Gesellschaften sowie rechtlich selbständige Unternehmungen, die auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss einer börsennotierten Gesellschaft stehen (abhängige Unternehmungen).
 (4) Zuständig zur Gewährung von Zugang zu Informationen ist das außenvertretungsbefugte Organ.

Die in § 13 (3) vorgenommene Ausnahme erscheint grundsätzlich nachvollziehbar – allerdings insofern möglicherweise eine Einschränkung im Vergleich zur aktuellen Gesetzeslage, dass es nicht denkunmöglich ist, dass börsennotierte Unternehmungen auch Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung erledigen. Es wäre klarzustellen, dass die in (3) vorgenommene Ausnahme nicht für Teilbereiche gilt, die als funktionelle Verwaltungsorgane zu sehen sind.

zu § 14 IFG – Rechtsschutz bei privaten Informationspflichtigen

Der vorgesehene Rechtsschutz über die Verwaltungsgerichte ist ein großer Fortschritt im Vergleich zu bisherigen Regierungsentwürfen für ein IFG. Im Vergleich zur alternativ angedachten Durchsetzung über Zivilgerichte ist beispielsweise vorteilhaft, dass so das finanzielle Risiko für Anfragsteller gering gehalten wird. Zu den verbleibenden Problemen des Rechtsschutzes verweisen wir auf den Punkt Rechtsschutz.

Es wäre anzuregen, auch die Durchsetzung der Informationsrechte gegenüber privaten Unternehmen laut UIG an die geplante Regelung anzupassen.

zu § 15 IFG – Datenschutzbehörde

Datenschutzbehörde § 15.
 (1) (Verfassungsbestimmung) Die Datenschutzbehörde berät und unterstützt die informationspflichtigen Organe, Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen in datenschutzrechtlichen Belangen der Vollziehung der Informationsfreiheit.
 (2) Die Datenschutzbehörde hat die Anwendung dieses Gesetzes begleitend zu evaluieren. Sie informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit nach diesem Gesetz.

Der Bereich „Beratung und Unterstützung“ zeigt im internationalen Vergleich zahlreiche Schwachstellen. Die vorgesehene Einbindung der Datenschutzbehörde – und ihre Evaluierungspflicht – beschränkt sich rein auf datenschutzrechtliche Belange. Eine Unterstützung für Behörden zur Durchführung der Interessenabwägung (harm test, public interest test), sowie für die Bereiche Geschäftsgeheimnisse, Urheberrecht, Vorbereitung von Entscheidungen etc fehlt vollkommen.

Weder eine Unterstützung der Anfragsteller, noch eine Mediatorenrolle, noch Pflichten zur Sammlung von Daten über die Anwendung des Gesetzes sind vorgesehen. Es ist außerdem keine Stelle vorgesehen, die überwacht, ob die Pflichten zur proaktiven Veröffentlichung eingehalten werden. Somit ist der im Regierungsprogramm festgeschriebene Servicestellencharakter nicht gegeben.

Außerdem wird durch die systemische Ausgestaltung der Datenschutzbehörde – den Kontakt mit Bürgeranliegen und Verfahren in Datenschutzanliegen mit einer gleichzeitigen Abschottung von Bürgeranliegen in Informationsfreiheits-Anliegen – eine einseitige Haltung der Datenschutzbehörde gefördert. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbeauftragte sind in anderen Ländern auf beiden Seiten mit Verfahren und Beschwerden von Bürgern

konfrontiert, was zu einer Stärkung und Professionalisierung der Abwägungsentscheidungen führt.

zu § 20 IFG – Inkrafttreten

In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmung § 20.

(1) (Verfassungsbestimmung) § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 4, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten achtzehn Monate nach Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Gesetzes in Kraft. § 4 Abs. 2 tritt mit Ablauf des dritten Monats nach dem Zeitpunkt der Kundmachung der Verfügbarkeit des Informationsregisters gemäß § 4 Abs. 6 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten achtzehn Monate nach Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Gesetzes in Kraft. Die Datenschutzbehörde hat dem Nationalrat spätestens drei Jahre nach diesem Zeitpunkt einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen.

(3) § 4 Abs. 1 ist auf vor dessen Inkrafttreten entstandene Informationen von allgemeinem Interesse nach Maßgabe der bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen technischen Möglichkeiten und Zweckmäßigkeit nur anzuwenden, soweit damit kein unverhältnismäßiger Aufwand für diese verbunden ist.

Dass ein Inkrafttreten erst 18 Monate nach Kundmachung avisiert ist muss als sehr unambitioniert bezeichnet werden, zumal der Gesetzgeber ausdrücklich keine neuen Behörden (z.B. Informationsbeauftragte/r) vorsieht (deren Errichtung eine derart lange Vorlaufzeit rechtfertigen könnte). Da der vorliegende Entwurf im Hinblick auf das Recht auf Informationszugang im Wesentlichen als Fortentwicklung der bisherigen Auskunftspflichtgesetze von Bund und Ländern einzustufen ist, erscheint ein Inkrafttreten zumindest in diesem Teilbereich nicht später als 6 Monate nach Kundmachung durchaus möglich.

Veröffentlichungspflichten

Wir begrüßen grundsätzlich die Schaffung einer Pflicht zur proaktiven Veröffentlichung durch Behörden in Absatz 1 B-VG und §§ 2(2), 4 IFG. Die rechtliche Ausgestaltung erscheint – wie in früheren Entwürfen – jedoch als *lex imperfecta*, da jegliche Kontrolle der Einhaltung sowie und Sanktionen bei Nichterfüllung fehlen sowie – und, was noch wesentlich schwerer wiegt – keine Berichtspflichten vorgesehen sind, die es ermöglichen, zu beurteilen, ob ein Organ seinen Verpflichtungen auch wirklich nachkommt. In diesem Zusammenhang könnte ein Informationsbeauftragter wesentliche Verbesserungen erreichen. Grundsätzlich wollen wir anmerken, dass die vorgesehene Bestimmung sehr unambitioniert wirkt, wenn man sie mit internationalen Vorbildern (z.B. Transparenzgesetze von Hamburg und Bremen) vergleicht. Als Beispiel sei eine Gemeinde genannt, die sich als transparente Gemeinde positionieren will, indem sie etwa Informationen über sämtliche öffentliche Auftragsvergaben publizieren möchte; diese sollte aus § 4 IFG Rechtssicherheit für eine solche Vorgangsweise ableiten können. Der derzeitige Entwurf leistet dies nicht, im Gegenteil – der ausgreifende Schutz für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wird eine Gemeinde davon wohl abschrecken. Auch Konsequenzen für die Nichteinhaltung der Regeln durch Behörden wären anzudenken.

Die Definition der *Informationen von allgemeinem Interesse* in § 2. (2) IFG ist außerdem sehr eng gehalten, in den Erläuterungen wird ist zwar von einem *hinreichend großen Adressaten- bzw. Personenkreis* die Rede, die hinreichende Größe wird allerdings nicht definiert. Es sollte definiert werden, dass Informationen, die beispielsweise bestimmte Berufsgruppen betreffen, auch von allgemeinem Interesse sind, genauso wie Informationen zu Ankündigungen von politischen oder behördlichen Verantwortungsträgern oder zu Projekten, die in Pressekonferenzen oder behördlich gestalteten Medien oder Werbeschaltungen beschrieben wurden.

Die Liste der jedenfalls proaktiv zu veröffentlichenden Informationen sollte erweitert werden – das Hamburger Transparenzgesetz, die „Principles on Right to Information Legislation“ von

Article 19²⁶, und der Entwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz der NEOS enthalten einige Kategorien, die unzweifelhaft in allgemeinem Interesse liegen. Zumindest sollten die Aktenpläne der Behörden zugänglich werden, um darzulegen, welche Informationskategorien bei der Behörde vorhanden sind. **Im Sinne der guten Verwaltungspraxis wäre außerdem die Schaffung einer regelmäßig durch eine/n Informationsfreiheitsbeauftragte/n aktualisierten Liste, die kategorisiert welche Informationen im allgemeinen Interesse sind, anzudenken.**

Die Formulierung der Liste der Informationen von allgemeinem Interesse muss jedenfalls klarstellen, dass der angegebene Gegenstandswert nur für Verträge gilt, nicht für alle angeführten Informationen. Dieser Schwellwert ist jedenfalls zu hoch angesetzt, außerdem sollten die Gegenstandswerte je Vertragspartner binnen eines Kalenderjahres kumuliert und bei Überschreitung der niedrigeren Grenze gesammelt veröffentlicht werden. Eine Wertgrenze von € 5.000 (brutto) wäre anzudenken. Weiters wäre die Gebührenfreiheit des Zugangs zu Informationen von allgemeinem Interesse sicherzustellen, indem in § 4. (3) IFG folgender Abschnitt ersatzlos gestrichen wird: „soweit damit für die informationspflichtige Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.“

Eine Mindestspeicherdauer von zehn Jahren sollte für veröffentlichte Informationen vorgesehen werden.

Da weder eine unabhängige Kontrolle der Veröffentlichungspflicht noch Konsequenzen für die Nichteinhaltung der Veröffentlichungspflicht vorgesehen sind, sollte zumindest die Möglichkeit geschaffen werden, bei **Informationszugangsbegehren die Verwaltungsgerichte mit der Frage zu befassen, ob die Informationen proaktiv veröffentlicht werden hätten müssen.**

²⁶ https://www.article19.org/data/files/RTI_Principles_Updated_EN.pdf

Mängel im Vergleich zu internationalen Best Practises

Die mangelnde Bürgerfreundlichkeit des vorliegenden Entwurfs wird auch durch den Vergleich mit dem Punktesystem des Right to Information (RTI) Ratings deutlich.²⁷

Im gegenständlichen Entwurf wird beispielsweise nicht klargestellt, dass alle Informationen, die bei öffentlichen Stellen aufliegen, grundsätzlich und mit wenigen Ausnahmen öffentlich einsehbar sein sollen (Indikator 2). Es wird zudem weder betont, dass das Gesetz breit anwendbar sein soll, noch werden die Vorteile eines transparenten Umgangs mit Informationen betont (Indikator 3). Ebenso wenig wird der Informationszugang nicht zu **allen Materialien, die von oder für eine öffentliche Stelle bereitgehalten werden**, sichergestellt (Indikator 5).

Es wird **keine Empfangsbestätigung** einer erhaltenen Anfrage durch die Behörde an den Antragsteller **innerhalb höchstens 5 Arbeitstage** vorgeschrieben (Indikator 18) – eine solche Bestätigung könnte die AntragstellerInnen auch über den weiteren Verfahrensverlauf und ihre Rechte informieren und so ein bürgerfreundliches Verfahren unterstützen. Es ist weiters nicht vorgeschrieben, dass die Behörden die Informationsverweigerung **ausführlich begründen und explizit auf den Rechtsweg hinweisen** (Indikator 35) weil ein Bescheid nur auf Antrag und im Nachhinein auszustellen wäre.

Das RTI-Rating sieht einen kostenlosen, unbürokratischen Beschwerdeprozess zumindest zur ersten Instanz (Verwaltungsgericht oder Informationsfreiheitsbeauftragte) vor (Indikator 45), auch dies leistet der Entwurf nicht. Außerdem wird nicht sichergestellt, dass im Beschwerdeverfahren die öffentliche Stelle die Nachweispflicht hat, die Regeln nicht verletzt zu haben – und dies nicht dem Fragesteller obliegt (Indikator 48).

Es sind **keinerlei Sanktionen** für öffentliche Stellen vorgesehen, wenn diese der gesetzlichen Transparenzpflicht nicht nachkommen. Diese sollten zumindest vorgesehen werden, wenn das **Recht auf Informationszugang untergraben wird**, etwa durch Zerstörung von Informationen (Indikator 50), oder wenn **eine Stelle systematisch das Recht auf Informationszugang verletzt** (Indikator 51). Andererseits ist **keine Immunität der öffentlichen Bediensteten vorgesehen, wenn diese das Recht auf Information nach bestem Wissen und Gewissen gewähren** (Indikator 52).

Weiters sind keinerlei Maßnahmen geplant, Minimalstandards zur Verwaltung von Wissen zu etablieren (Indikator 57), es gibt keinerlei jährliche Berichtspflichten über die Umsetzung der Veröffentlichungspflicht, über Anfragen und ihre Beantwortung (Indikator 60), Behörden müssen außerdem nicht regelmäßig veröffentlichen, welche Informationen bei ihnen vorliegen (Indikator 58).

Weiters ist weiterhin kein **Informationsfreiheitsbeauftragter** (Indikator 37) vorgesehen, auch die üblicherweise durch eine solche Stelle übernommene **Berichtspflicht** (Indikator 61) ist nur rudimentär und jedenfalls unzureichend vorgesehen.

Rückfragen:

Forum Informationsfreiheit – office@informationsfreiheit.at

²⁷ <https://www.rti-rating.org/country-data/by-indicator/>